# Datenerhebung bei kindesschutzrechtlich

# angeordneten Unterbringungen

Die Bestimmungen der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (SGS 850.15) sowie der Standards Fremdunterbringung im Kanton Basel-Landschaft gelten auch für angeordnete Unterbringungen. Bei kindesschutzrechtlich angeordneten Unterbringungen gemäss Art. 310 / 315a / 327c / 428 ZGB muss jedoch kein Indikationsformular ausgefüllt werden. Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote benötigt allerdings folgende statistische Angaben:

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Pflegefamilie/des Wohnheimes |  |
| Vorname, Name des Kindes / des bzw. der Jugendlichen |  |
| Geburtsdatum des Kindes / des bzw. der Jugendlichen |  |
| Kind / Jugendliche/r lebt derzeit bei: | [ ]  Eltern[ ]  Mutter[ ]  Vater[ ]  Ist anderweitig untergebracht:  |

**Weshalb ist eine Fremdunterbringung notwendig?**

(Diese Angabe dient der statistischen Erfassung - bitte nur **einen** Hauptgrund ankreuzen)
[ ]  Erziehungsprobleme

[ ]  fehlendes soziales Netz, Desintegration, Isolation

[ ]  Misshandlung, Vernachlässigung von Minderjährigen

[ ]  Jugenddelinquenz

[ ]  familiäre Konflikte

[ ]  Behinderung, Krankheit des Kindes

[ ]  Krankheit, Behinderung, Tod der Eltern

**Sind Schulbildung oder Berufsausbildung gesichert?**

[ ]  Ja, nämlich: [ ]  Nein [ ]  Kind ist noch nicht schulpflichtig

**Verfügbarkeit eines Platzes**

In der geplanten Pflegefamilie / dem geplanten Wohnheim ist innerhalb der gebotenen Frist ein Platz

[ ]  verfügbar(keine weiteren Angaben erforderlich) [ ]  nicht verfügbar

[ ]  War erst mit Verzögerung verfügbar

[ ]  Entspricht den gewünschten Anforderungen

[ ]  Entspricht den gewünschten Anforderungen nur teilweise

**Bei Unterbringung ausserhalb des Kantons BL**

Weshalb soll das Kind / der/die Jugendliche ausserhalb des Kantons BL platziert werden?

[ ]  Leistung / Angebot fehlt im Kanton BL

[ ]  Leistung vorhanden, aber kein Platz frei im Kanton BL

[ ]  Distanz notwendig

[ ]  Wohnsitz/Kantonswechsel Inhaber/-in elterliche Sorge

**Perspektive Unterbringung**

Ist eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie möglich? Ja [ ]  Nein [ ]

|  |
| --- |
| Name der begleitenden Fachperson[[1]](#footnote-1): Kindesschutzbehörde: Datum: Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |

1. Die begleitende Fachperson übernimmt im Auftrag der Kindesschutzbehörde die Aufgabe, die Unterbringung des Kindes oder der/der Jugendlichen zu begleiten und gemeinsam mit der gesetzlichen Vertretung, dem Wohnheim oder der Pflegefamilie den Auftrag und die Zielerreichung in der Erziehungs- und Förderplanung und die Indikation zur Unterbringung mindestens einmal jährlich zu überprüfen. [↑](#footnote-ref-1)